



Zweirad-Handwerk

inform



Photo: Stock / Aleksey

LIV-Mitgliederversammlung

(Ort wird noch bekannt gegeben)

04.12.2024

Aktuelles vom Bundesinnungsverband Zweirad-Handwerk und seinen Innungen

Bundesinnungsverband Zweirad-Handwerk
Vereinigung des Fahrrad und Kraftrad-Gewerbes

Verantwortlich für den Inhalt: RA Marcus Büttner
Bahnhofsallee 11 | 40721 Hilden |
www.zweiradverband.de

02

Kunst der Gutachtenerstellung:
Exklusives Aufbauseminar

03

Was verdienen Azubis? Die aktuellen
Empfehlungen aus NRW

04

Azubizahlen weiterhin auf
hohem Niveau

05

Versemmelt! Gesellenprüfung
nicht bestanden – und jetzt?

06

Pimp die Hütte

08

Wem die Sonne lacht

09

Geld? Nur wenn man
sich grün ist!

KUNST DER GUTACHTENERSTELLUNG: EXKLUSIVES AUFBAUSEMINAR



Adobe Stock, fotomek

Was erwartet Sie im Seminar?

- **Praktische Einblicke:** Lernen aus erster Hand, was ein qualitätsvolles Gutachten ausmacht. Basierend auf realen Beispielen.
- **Interaktive Session:** Anhand Ihrer eigenen Gutachten gibt der Dozent ein individuelles Feedback mit Verbesserungsvorschlägen. Hier für bitte bis zum 1. November ein bereits selbst erstelltes Gutachten einreichen.

Im Zweirad-Handwerk ist Expertise entscheidend, dies gilt nicht nur bei der Reparatur und Wartung, sondern auch für die präzise Erstellung von Gutachten im Sachverständigenwesen.

Zur Sicherung der qualitativen Anforderungen an Sachverständige und der Gerichtsverwertbarkeit von Gutachten, bietet der Bundesinnungsverband ein Aufbau-seminar für Sachverständige zur Gutachtenerstellung von Fahrrädern an. Ausgebildete

Fachkräfte des Zweirad-Handwerks mit ersten Erfahrungen im Gutachtenschreiben sind herzlich eingeladen, an einem zweitägigen Seminar teilzunehmen.

Unter der fachkundigen Leitung von Hermann Scharlau, einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, werden die wesentlichen Aspekte behandelt, die für die Erstellung eines gerichtsfesten Gutachtens von Bedeutung sind. Von der sorgfältigen Dokumentation, über die Zusammenarbeit mit Versicherungen und der Handwerkskammer bis zur Verhandlung. Sie erhalten umfassendes Wissen, das Sie direkt in Ihrer täglichen Arbeit anwenden können.

Datum: 15. und 16. November 2024

Ort: Hilden, Präsenz

Preis: 800,- € zzgl. MwSt., für Innungsmitglieder 720,-€ zzgl. MwSt., darin enthalten sind ein Mittagsimbiss und Tagungsgetränke

Anmeldeschluss: 30. September 2024

Voraussetzung: Grundlagenwissen zur Sachverständigentätigkeit und erste Erfahrungen bei der Gutachtenerstellung

Mindestanmeldezahl: sechs

Anmeldung und weitere Informationen:

*Die Anmeldung erfolgt per Mail an:
info@zweiradverband.de*

WAS VERDIENEN AZUBIS? DIE AKTUELLEN EMPFEHLUNGEN AUS NRW

Der Landesinnungsverband aus NRW gibt traditionell Tarifempfehlungen heraus. Diese sollen den Zweiradbetrieben eine Orientierung bei der Bezahlung ihrer Mitarbeiter geben. Wie der Name es vermuten lässt,

handelt es sich hierbei nicht um rechtlich bindende Tarifverträge, sondern eben um Empfehlungen. Anders als in früheren Jahren beschränken sie sich auf die Vergütung für Azubis. Empfehlungen für das

Gehalt der Mitarbeiter gibt es nicht mehr. Von der Höhe her entsprechen sie den Vergütungen der Kfz-Azubis in NRW. Das soll helfen, die Attraktivität der Ausbildung im Zweirad-handwerk zu sichern.

Ausbildungsjahr	AB 1.8.2024	AB 1.8.2025
1. Ausbildungsjahr	€ 930,00	€ 1040,00
2. Ausbildungsjahr	€ 970,00	€ 1080,00
3. Ausbildungsjahr	€ 1070,00	€ 1180,00
4. Ausbildungsjahr	€ 1165,00	€ 1275,00

Kurz informiert:

CORONA-HILFEN: FRIST!

Betriebe, die Überbrückungshilfen oder November- und Dezemberhilfe erhalten haben, müssen ihre Schlussabrechnung einreichen. Sofern sie eine Fristverlängerung beantragt haben, endet die Frist am 30.9.2024! Sie muss über den prüfenden Dritten (i.d.R. Steuerberater) eingereicht werden. Hier der zugehörige QR-Code :



INFORM



Adobe Stock, peterschreiber.media

AZUBIZAHLEN WEITERHIN AUF HOHEM NIVEAU

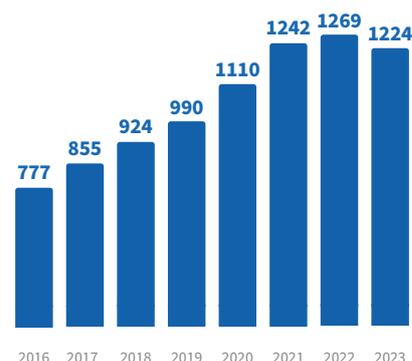
Laut Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) wurden zum Stichtag 30. September 2023 im Ausbildungsberuf Zweiradmechatroniker 1.224 neu abgeschlossene Ausbildungsverträge verzeichnet. Für die Fachrichtung Motorradtech-

nik können 426 Neuverträge gezählt werden, was einer Steigerung von gut 11 % im Vergleich zum Vorjahr 2022 entspricht. In der Fachrichtung Fahrradtechnik wurden insgesamt 798 Ausbildungsverhältnisse neu abgeschlossen, im Vergleich zum Rekord-Vorjahr wurde hier ein Rückgang von 90 Verträgen verzeichnet.

Beim Rückblick auf die letzten acht Jahre kann der Zweiradmechatroniker ein deutliches Ausrufezeichen setzen und zeigt einen deutlichen Aufwärtstrend im Vergleich zu den Ausbildungszahlen anderer fahrzeugtechnischer Berufe, ohne

Ausreißer nach unten. Diese Entwicklung bestätigt die Attraktivität der Ausbildung in der Zweiradbranche.

Anzahl neu abgeschlossener Ausbildungsverträge Zweiradmechatroniker (bundesweit)



Quelle: BiBB, Stichtag: Erhebung zum 30. September 2023

1224

neu abgeschlossene
Ausbildungsverträge



VERSEMMELT! GESELLENPRÜFUNG NICHT BESTANDEN – UND JETZT?

Insgesamt drei Mal dürfen Azubis an der Gesellenprüfung teilnehmen, somit können sie sie zwei Mal wiederholen. Hat ein Azubi es beim ersten Versuch nicht geschafft, stellt sich ihm und dem Ausbildungsbetrieb die Frage, was nun aus seinem Ausbildungsverhältnis wird. Die Antwort ergibt sich aus dem Berufsbildungsgesetz.

§ 21 Abs.3 BBiG
„Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.“

Danach haben Azubis das Recht, die Ausbildung zu verlängern, wenn sie durch die Prüfung gefallen sind. Wohlgermerkt „Recht“, das heißt, es kommt nicht darauf an, ob dem Betrieb das passt oder nicht. Sie müssen nur unmissverständlich zum Ausdruck bringen, dass sie die Ausbildung fortsetzen wollen. Eine Frist hierfür gibt es nicht direkt, allerdings sollte der Azubi diesen Wunsch zeitnah nach Kenntnis des Nichtbestehens gegenüber seinem Betrieb äußern. Wartet der Azubi so lange, dass eine Vorbereitung auf die nächste Wiederholungsprüfung nicht mehr möglich ist, darf der Betrieb den Wunsch der Verlängerung zurückweisen.

Wird die Ausbildung nach einem fehlgeschlagenen Versuch fortgesetzt, muss kein Berichtsheft mehr geführt werden. Der Azubi muss aber weiterhin zur Berufsschule.

Allerdings ist nach einem Jahr Schluss. Der Ausbildungsbetrieb hat dadurch die Gewissheit, dass nach einer maximal einjährigen Verlängerung das Berufsausbildungsverhältnis definitiv beendet ist, egal ob die Prüfung bestanden wird oder nicht. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts können Azubis den Verlängerungsantrag übrigens auch dann stellen, wenn sie wegen Krankheit nicht an der Prüfung teilnehmen konnten (Urteil v. 30.9.1998, Az. 5 AZR 58/98).

Adobe Stock, Pixel-Shot

PIMP DIE HÜTTE



Wer erinnert sich nicht an das Gezerre der Parteien beim Thema Erneuerungen von Heizungen. Nach langem Hin und Her ist es nun da, das Gebäudeenergiegesetz (GEG), mit dem das Ziel, 65 % der Heizenergie sollen zukünftig aus Erneuerbaren Energien stammen, erreicht werden soll.

Glaubt man den Experten, so werden noch rd. 75 % aller Heizungen mit den fossilen Energieträgern Erdgas und Heizöl betrieben und rd. 70 % des Energieverbrauches entfallen auf das Heizen. Welche Risiken dieses birgt, zeigte die jüngere Vergangenheit. Machte sie uns doch auf schmerzliche Weise beim Blick in unsere Geldbörsen bewusst, wie abhängig unser Land vom Import eben genau dieser Rohstoffe ist. Bis um den Faktor 5 verteuerte sich zum Beispiel temporär das Erdgas für die Verbraucher. Es dient nämlich nicht nur zum Heizen, sondern auch der Stromerzeugung.

Die Nutzung fossiler Energieträger ist nicht nur kostenintensiv, sie ist auch mit dem Klimaschutz und der auferlegten Klimaneutralität bis 2045 nicht vereinbar. Das GEG regelt daher neben den Vorgaben für erneuerbare Wärme und Heiztechnik auch, welche Energiestandards für neue Dächer, Fenster oder gedämmte Wände gelten.

Der Staat hat mit dem GEG ein umfassendes Paket geschnürt, dass für Wohn- und Nichtwohngebäude sowohl für Neubauten als auch für Bestandsgebäude gilt.

WELCHE HEIZFORMEN GIBT ES ZUKÜNFTIG?

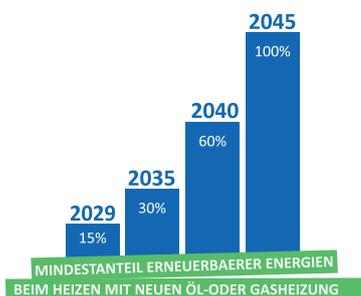
Zum Ein- bzw. Umstieg auf klimafreundliche Wärme stehen folgende Möglichkeiten zur Wahl:

- Anschluss an ein Wärmenetz
- Wärmepumpe
- Biomasseheizung
- Stromdirektheizung (nur bei sehr energieeffizienten Gebäuden)
- Heizung auf Basis von Solarthermie, wenn sie den Wärmebedarf vollständig deckt
- Gas- oder Ölheizung, sofern mit erneuerbaren Brennstoffen betrieben
- Hybridheizungen auf Basis von hauptsächlich Erneuerbaren Energien und anteilig fossilen Brennstoffen
- Jede Kombination von Technologien, die mindestens 65 Prozent Erneuerbare Energie nutzt (mit rechnerischem Nachweis)

WAS IST MIT DEN „ALTEN“?

Die Auflistung zeigt im Übrigen, dass die gute alte Gas- und Ölheizung nicht ausgesorgt hat. Bestehende Heizungsanlagen können weiterhin betrieben werden. Das gilt auch, wenn sie kaputtgehen und sich noch reparieren lassen. Ist keine Reparatur möglich, kann in Abstimmung mit der kommunalen Wärmeplanung (bis Mitte 2026 beziehungsweise 2028) weiterhin auch eine Öl- oder Gasheizung eingebaut werden. Allerdings muss diese ab 2029 einen steigenden Anteil an Erneuerbaren Energien – wie Biomethan oder Wasserstoff – nutzen. Diese Brennstoffe sind jedoch mit erheblichen Preisrisiken verbunden, da sie zumindest heute nur begrenzt verfügbar sind.

Grundsätzlich ist es angeraten, bei einer Investition in Erneuerbares Heizen die kommunale Wärmeplanung vor Ort in die Entscheidung miteinzubeziehen. Mit ihr legen Städte und Gemeinden beispielsweise fest, welche Bereiche künftig an ein Wärmenetz angeschlossen und welche erneuerbaren Wärmequellen dabei genutzt werden.



WELCHE FRISTEN GELTEN?

- Seit 1. Januar 2024 gilt:
Jede neu installierte Heizung in einem Neubaugebiet muss mindestens 65 Prozent Erneuerbare Energien nutzen.
- Für bestehende Gebäude oder Neubauten außerhalb von Neubaugebieten gibt es Übergangsfristen. In Großstädten (mit mehr als

100.000 Einwohnern) werden klimafreundliche Energien beim Tausch der Heizungsanlage spätestens nach dem 30. Juni 2026 Pflicht, in kleineren Kommunen (bis 100.000 Einwohner) spätestens nach dem 30. Juni 2028.

WELCHE FÖRDERUNGEN GIBT ES?

- 30 % Grundförderung**
Sie wird gewährt für den Austausch einer fossilen Heizung durch eine klimafreundliche Heizung auf Basis Erneuerbarer Energien.
- 20 % Klimageschwindigkeitsbonus**
Er wird gewährt für den Austausch einer fossilen Heizung durch eine klimafreundliche Heizung auf Basis Erneuerbarer Energien bis zum 31.12.2028.
- 30 % Einkommensbonus**
Haushalte mit einem zu versteuernden Einkommen von bis zu 40.000 Euro jährlich erhalten diesen Bonus, wenn die Immobilie selbst genutzt wird.

Fazit: Die Boni sind kumulierbar bis zu einem max. Fördersatz von 70 Prozent

WAS WIRD NOCH GEFÖRDERT?

Aber nicht nur die Wärmeerzeugung wird gefördert. Wer seine Immobilie unabhängig von der Heizungsanlage energieeffizienter machen möchte, kann ebenfalls Zuschüsse in Anspruch nehmen. Darunter fallen zum Beispiel Maßnahmen für das Dämmen von Außenwänden und das Dach oder für die Optimierung von Lüftungsanlagen. Insgesamt werden bis zu 20 Prozent der Investitionskosten erstattet. Dabei beträgt die Grundförderung 15 %. Ein zusätzlicher Bonus von 5 % ist möglich, wenn ein individueller Sanierungsfahrplan (iSFP) vorgelegt wird.

WER HILFT?

Für Förderprogramme des Bundes sind für die Beratung und Begleitung der Maßnahmen Energieeffizienzexperten (EEE) erforderlich. Diese vergeben u.a. eine Projektnummer, die in vielen Förderanträgen angegeben werden muss.

Für weitere Informationen und eine kostenfreie Beratung vor Ort wenden sich interessierte Mitgliedsbetriebe an:

Felix Lindhorst
Tel.: 0211-92595-23
E-Mail: lindhorst@kfz-nrw.de





Adobe Stock, Perpis

WEM DIE SONNE LACHT

Wind und Sonne stehen kostenfrei zur Verfügung. Das Fraunhofer Institut für Solare Energiesysteme (ISE) gibt den Anteil des aus Sonnenenergie gewonnenen Stroms im Jahr 2023 mit 20,5 % an. Diese regenerativen Energien sind daher wichtiger Bestandteil der Energiewende. Der Ausbau könnte schviel weiter fortgeschritten sein, wenn nicht die bürokratischen Hürde so komplex wären und es weniger Engpässe bei der Verfügbarkeit der Materialien sowie der ausführenden Montagebetriebe gäbe.



Batteriespeicher (Foto Lichtex.de)

Die Stromerzeugung über eine Photovoltaikanlage ist nachhaltig und der finanzielle Ertrag bei einer Förderung durch die staatlich garantierte Einspeisevergütung gem. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) über einen Zeitraum von 20 Jahren gesichert. Die Höhe ist dabei von der Leistung der PV-Anlage aber auch von der Frage, ob eine Voll-einspeisung oder Teileinspeisung gewählt wurde, abhängig. Bei einer Teileinspeisung werden bei einer Leistung bis 10 kWp derzeit 8,1 Ct/kWh vergütet.

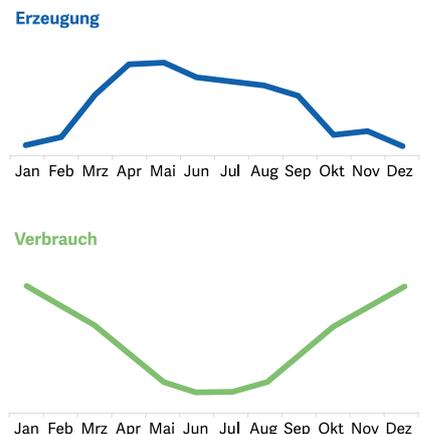
Die Amortisation ist aber im Wesentlichen abhängig von der Ersparnis durch den nicht vom Energieversorger bezogenen teuren Strom aus dem Netz. Der Strompreis liegt derzeit für Gewerbekunden inkl. aller Preisbestandteile bei rd. 25 Ct/kWh bei einer Bezugsmenge von 30.000 kWh/a. Amortisationen von unter 10 Jahren sind aber dennoch realistisch.



Ladestation (Foto Sensor)

Die Dauer kann weiter verkürzt werden, wenn der erzeugte Solarstrom mit Batteriespeichern zwischengespeichert und zu Zeiten, in denen die PV-Anlage keinen oder weniger Strom erzeugt, genutzt werden kann. Auch zusätzliche Verbrauchsquellen wie z.B. Ladestationen für Elektrofahrzeuge reduzieren die Amortisationszeit.

Eine vollständige Autarkie, also Unabhängigkeit vom Strom aus dem Netz, ist eher unrealistisch, wie die folgende Graphik zeigt. Denn die PV-Anlage erzeugt meteorologisch bedingt dann am wenigsten Strom, wenn der Bedarf am höchsten ist.



Mit dem Solarpaket I ist aber ein Gesetz auf dem Weg, dass die Bürokratie abbaut und damit auch die Erstellungskosten reduziert. Zugleich soll die Einspeisevergütung um 1,5 Ct/kWh angehoben werden. Wählt der Betrieb die richtige Anlagenkonstellation, so ist das Geld gut investiert.



Geld? Nur wenn man sich grün ist!

Adobe Stock, CraftyImago

Die Nachhaltigkeit spielt auch bei der Kreditvergabe eine zunehmend wichtige Rolle. Bislang entschied bei vor allem die - aus Bankensicht relevante - Wahrscheinlichkeit des Kreditausfalls innerhalb der nächsten 365 Tage über die Kreditkonditionen. Das Rating, war wichtigster Bestandteil in den sog. "Mindestanforderungen an das Risikomanagement" (MaRisk). Deren erfolgte Nachhaltigkeits-Reform verändert künftig die Anforderungen an Fremdmittelvergaben stark.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hatte Anfang 2024 angewiesen, dass Banken die erkennbaren Nachhaltigkeits-Risiken ihrer Kreditnehmer zu prüfen haben. Banken müssen demnach sogenannte ESG-Risiken ihrer Kreditnehmer berücksichtigen. ESG-Risiken stehen für Gefährdungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance). Beispiele für ESG-Risiken: Klimaschutz, Anpassung an Klimawandel, Schutz biologischer Vielfalt, Übergang zu Kreislaufwirtschaft, Schutz gesunder Ökosysteme; Einhaltung arbeitsrechtlicher Standards,

angemessene Entlohnung, faire Arbeitsbedingungen, Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit, Gewährleistung, Produktsicherheit, Projekte und Rücksichtnahme auf Minderheiten; Steuerehrlichkeit, Verhinderung von Korruption, Ermöglichung von Whistleblowing, Einhaltung von Datenschutz und Transparenz.

Das heißt, der gezielte Hinweis von Kreditnehmern zu ihren Aktivitäten zur Verringerung von ESG-Risiken, wird zum Faktor für Kreditwürdigkeit: Unternehmen mit guter ESG-Leistung bekommen bessere Konditionen, Firmen mit schlechter ESG-Leistung zahlen mehr!

Unternehmen müssen sich bereits heute auf strengere Kreditvergabebedingungen einstellen - und sollten sich über Fördermöglichkeiten nachhaltiger Projekte informieren. Gelebte Nachhaltigkeit und deren Bekanntgabe, beeinflusst die Kreditkonditionen also maßgeblich. Im Umkehrschluss sollten betriebsindividuelle ESG-Risiken bekannt sein und Verbesserungen gezielt angegangen werden.